17/5

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

17. Februar 1956. Nr. 837.

Der Kanton Solothurn wird von drei Strassen des schweizerischen Hauptstrassennetzes (Durchgangsstrassen 1. Klasse genannt) durchzogen; es sind dies die

1. Strasse Nr. 1 Basel-Chiasso und zwar vom Hauenstein über Trimbach, Olten bis Aarburg.
2. Strasse Nr. 5 von Lausanne - Yverdon - Neuenburg - Biel über Grenchen - Solothurn - Olten bis Aarburg nach Koblenz.
3. Strasse Nr. 12 von Vevey - Bulle - Freiburg - Bern über Solothurn und von Oensingen über Balsthal - Holderbank - Liestal nach Basel.

Von der Strasse Nr. 92, Solothurn-Herzogenbuchsee, welche als Durchgangsstrasse 2. Klasse gilt, hat die Strecke Solothurn - Derendingen einen besonders grossen Fahrradverkehr. Sie ist, wie diejenige nach Biberist, Bellach und Fraubrunnen als städtische Ausfallstrasse gleich auszubauen wie die Durchgangsstrassen 1. Klasse.

Der Ausbau dieser vier Strassen soll, nachdem die Strassen 2. und 3. Klasse durch besondere Programme in den letzten Jahren stark verbessert worden sind, beschleunigt durchgeführt werden. Zu diesem Zwecke legt der Regierungsrat dem Kantonsrat in nächster Zeit ein besonderes Programm vor. Vorgängig diesem Gesamtprogramm wurde auf besonders schwierigen Strassenstrecken der Ausbau bereits an die Hand genommen, so in Trimbach, Olten, Aarburg, Wöschnau, Däniken, Dulliken, Balsthal, Biberist und Bettlach und zwar auf Grund von Ausbauplänen, die mit Ausnahme von Selzach mit den betroffenen Gemeinden bereinigt werden konnten. Von der Kompetenz von § 11bis des Gesetzes vom 8. Juli 1951 musste bisher nicht Gebrauch gemacht werden. In der Gemeinde Selzach gehen die Auffassungen über die Notwendigkeit und den Standort von Unterführungen und besonderen Kreuzungsanlagen auseinander, so dass eine Verständigung nicht möglich war. Damit mit den begonnenen Arbeiten weiter gefahren werden kann, muss daher die Inkraftsetzung eines gültigen Ausbauplanes nach der zitierten Gesetzesbestimmung vorgenommen werden.

11450 - 40000

Es wird daher

beschlossen:

1. Für den Ausbau der Durchgangsstrasse Nr. 5 und ihrer Zufahrten wird in der Gemeinde Selzach der Bebauungsplan des kantonalen Tiefbauamtes vom 9. Februar 1956 zugrunde gelegt.

2. Die Einwohnergemeinde Selzach wird verhalten, diesen Bebauungsplan sogleich nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses öffentlich aufzulegen und nach den Vorschriften der §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Bauwesen ungesäumt zu behandeln. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses wird der Einwohnergemeinde Selzach vom Bau-Departement bekannt gegeben.

3. In den Bebauungsplan für die Durchgangsstrasse Nr. 5 und ihre Zufahrten in Selzach kann vom 25. Februar 1956 bis zum 27. März 1956 auf dem kantonalen Tiefbauamt in Solothurn und auf der Gemeindekanzlei in Selzach Einsicht genommen werden.

4. Die Einwohnergemeinde Selzach und die betroffenen Grundeigentümer können gegen diesen Verhaltensbeschluss bis zum 27. März 1956 beim Kantonsrat Beschwerde führen. Beschwerden sind bei der Staatskanzlei zuhanden des Kantonsrates einzulegen.

Der Staatsschreiber:

Dr. Schmid

Bau-Departement (6).
Herrn Regierungsrat Stampfli (1), mit 1 Plan.
Kant. Tiefbauamt (5), mit 1 Plan.
Kreisbauamt I Solothurn (2), mit 1 Plan.
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3), mit 1 Plan.
Kant. Strassenbauinspektorat (3), mit 1 Plan.
Staatskanzlei (3).
Amtsblatt (Publikation des gesamten Dispositivs im Amtsblatt vom 24. Februar 1956).
Ammannamt der Einwohnergemeinde Selzach (3).
Baukommission der Einwohnergemeinde Selzach (2).
Gemeindekanzlei der Einwohnergemeinde Selzach (2), mit 1 Plan.